

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO)

i. V. m. der Bewachungsverordnung (BewachV) in der jeweils gültigen Fassung

Antragsteller/in: **Natürliche Person ***

* auch als geschäftsführende/r Gesellschafter/in einer Personengesellschaft (z.B. GbR, KG, OHG)

Landratsamt Regensburg - Gewerberecht - Altmühlstr. 3 93059 Regensburg	Eingangsvermerk der Behörde:
--	------------------------------

1. Antragsteller/in (persönliche Angaben):

Anrede:	Name:	Vorname(n):
Geburtsname (wenn vom Namen abweichend):		
Geburtsdatum:	Geburtsort (Gemeinde, Land):	
Staatsangehörigkeit:	<input type="checkbox"/> deutsch	<input type="checkbox"/> andere:

Anschrift der aktuellen Hauptwohnung:

Straße, Haus-Nr.:		
Postleitzahl:	Ort:	
Telefon:	Fax:	E-Mail:

Hauptwohnsitze in den letzten fünf Jahren: wie oben angegeben wie nachstehend aufgeführt (ggf. Beiblatt verwenden)

von / bis Aufenthaltsort (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Hinweis: Bitte eine **Kopie** des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder Reisepasses (bei ausländischen Dokumenten mit Meldebescheinigung) vorlegen.

Gewerbliche Betätigung in den letzten fünf Jahren:

von / bis Betrieb (Name, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

2. Angaben zum Unternehmen:

Unternehmensbezeichnung bzw. im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform	
Anschrift der aktuellen / beabsichtigten Hauptniederlassung	
Straße, Haus-Nr.:	
Postleitzahl:	Ort:
Telefon (geschäftlich)	Fax (geschäftlich)
E-Mail (geschäftlich)	

3. Angabe zum Gegenstand der beantragten Erlaubnis

Beantragt wird die Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 Satz 1 GewO

uneingeschränkt: beschränkt auf:

--

4. Angaben zum gewerberechtlichen Erlaubnisverfahren:

Haben Sie bereits früher bei einer anderen Behörde einen Erlaubnisantrag nach § 34a Abs. 1 Satz 1 GewO gestellt?

nein ja Wenn ja: Bei welcher Stelle? Grund der Nichterteilung der Erlaubnis?

--

5. Angaben zu Zuverlässigkeit und Vermögensverhältnissen

5.1 Angaben zu Straf-, Bußgeld- oder Gewerbeuntersagungsverfahren in den letzten fünf Jahren sowie zu bestimmten Vereins- und Parteizugehörigkeiten:

- (1) Waren/sind Sie Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, und sind seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen? ja nein
- (2) Waren/sind Sie Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Art. 8 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, festgestellt hat, und sind seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen? ja nein
- (3) Verfolgen oder unterstützen Sie einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, oder haben Sie solche in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt? ja nein

Wenn ja, in welchem Zeitraum und in welchem/r Verein, Vereinigung oder Partei:

von / bis	Name des Vereins, der Vereinigung oder Partei

Ist/sind gegen Sie (ein) Strafverfahren anhängig? ja nein

Ist/war gegen Sie wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit ein Ordnungswidrigkeitsverfahren anhängig? ja nein

Ist/war gegen Sie ein Gewerbeuntersagungsverfahren und/oder ein Rücknahme-/Widerrufsverfahren einer gewerberechtlichen Erlaubnis anhängig? ja nein

Wenn vorstehend ja, bei welcher Staatsanwaltschaft, welchem Gericht oder welcher Behörde? Bitte **Aktenzeichen** angeben!

5.2 Angaben zu den Vermögensverhältnissen

Ist über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ja nein

oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden? ja nein

Haben Sie eine Vermögensauskunft an Eides statt nach § 802c ZPO abgegeben ja nein

oder liegt eine entsprechende Haftanordnung vor? ja nein

6. Stellen Sie eine/n Betriebsleiter/in ein oder wird eine Zweigniederlassung Ihres Betriebes von einem/einer Beauftragten geleitet?

nein

ja Wenn ja, ist die Meldung nach § 13a BewachV zu erstatten Meldung ist beigefügt

7. Beizufügende Unterlagen

7.1 Führungszeugnis (unbeschränkte Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 9 BZRG)

wird vom Landratsamt eingeholt

7.2 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei Behörden

wird vom Landratsamt eingeholt

7.3 Auskunft aus dem Gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder

wird vom Landratsamt eingeholt

7.4 Bescheinigung in Steuersachen/steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

ist beigefügt wird nachgereicht

7.5 Auskunft des Amtsgerichts - Insolvenzgericht -

ist beigefügt wird nachgereicht

Hinweis: Die Bescheinigungen Nr. 7.4 und 7.5 sind im **Original** vorzulegen.

7.6 Sachkundenachweis für Bewachungsunternehmer (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Nachweis der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GewO i. V. m. §§ 5a ff. BewachV oder

Prüfungszeugnis eines Abschlusses i. S. d. § 5 Nr. 1 bis 3 BewachV

Hinweis: Der benannte Qualifikationsnachweis ist im **Original** vorzulegen.

7.7 Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 i. V. m. §§ 6 und 7 BewachV

Versicherung besteht bei:	
---------------------------	--

Versicherungssumme Personenschäden:	
-------------------------------------	--

Versicherungssumme Sachschäden:	
---------------------------------	--

Versicherungssumme für das Abhandenkommen bewachter Sachen:	
---	--

Versicherungssumme für reine Vermögensschäden:	
--	--

Versicherungssumme gesamt:	
-----------------------------------	--

7.8 Soweit zutreffend: Auszug aus dem Handelsregister

Hinweis zur Kostenerhebung

Das Erlaubnisverfahren nach § 34a GewO ist gebührenpflichtig, auch wenn ggf. der Antrag zurückgenommen wird oder die Erlaubnis versagt wird. Die Erlaubnisbehörde erhebt die Kosten im Wege des Kostenvorschusses.

Ich versichere die Richtigkeit und Aktualität meiner Angaben und eingereichten Unterlagen. Mir ist bekannt, dass die Ausübung des Bewachungsgewerbes vor Erteilung der Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 Satz 1 GewO mit Geldbuße bedroht ist und nach § 15 Abs. 2 GewO mit Mitteln des Verwaltungszwanges verhindert werden kann.

Die „Hinweise zur Personalbeschäftigung im Bewachungsgewerbe“ (Stand: 29. Juli 2017) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift / ggf. Stempel

Hinweise zur Personalbeschäftigung im Bewachungsgewerbe

(Stand: 29. Juli 2017)

Die/der Bewachungsunternehmer/in darf für Bewachungsaufgaben nur solche Arbeitnehmer/innen beschäftigen, welche die erforderliche Zuverlässigkeit (einschließlich Aufenthalt in den letzten drei Jahren vor der Zuverlässigkeitsprüfung im Inland oder einem anderen EU-/EWR-Staat) und Qualifikation für diese Tätigkeit besitzen sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Aus diesem Grund ist sie/er verpflichtet, die entsprechende Prüfung durch die vorherige Meldung von Wachpersonal bei der zuständigen Gewerbebehörde zu veranlassen.

Erst mit Vorliegen der Zustimmung der Erlaubnisbehörde zur Beschäftigung der Wachperson darf letztere für Bewachungstätigkeiten eingesetzt werden.

Mit der Änderung des § 34a GewO zum 01.12.2016 gilt auch eine erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung für das Wachpersonal nach § 34a Abs. 1a GewO.

Wachpersonen benötigen grundsätzlich mindestens den Unterrichtsnachweis nach § 34a Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 GewO.

Für folgende Bewachungstätigkeiten benötigen Wachpersonen den Nachweis der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1a Satz 2 GewO i. V. m. § 5a BewachV:

- a) Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
- b) Schutz vor Ladendieben,
- c) Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken,
- d) Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, in leitender Funktion,
- e) Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion.

Die Anerkennung anderer Qualifikationsnachweise richtet sich nach den Vorschriften der BewachV.

Sollten nachträglich Änderungen in der Bewachungstätigkeit eintreten, insbesondere die Beschäftigung mit Tätigkeiten, für die eine Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1a Satz 2 GewO erforderlich ist, hat der Gewerbetreibende dies unverzüglich unter Vorlage des erforderlichen Qualifikationsnachweises anzuzeigen.

Der Gewerbetreibende hat der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, welche Personen jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind (§ 13a BewachV). Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen. In der Anzeige ist für jede Person Folgendes anzugeben:

- der Name, der Geburtsname, sofern dieser vom Namen abweicht, sowie der Vorname,
- die Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeiten,
- das Geburtsdatum und der Geburtsort sowie
- ihre Anschrift.

Das Bewachungsunternehmen hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31.03. des darauf folgenden Jahres Namen und Vornamen der bei ihm ausgeschiedenen Beschäftigten (Wachpersonen, gesetzliche Vertreter der juristischen Personen, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst waren, sowie mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragte Personen) unter Angabe des Beschäftigungsbegins der zuständigen Behörde zu melden (§ 9 Abs. 2 BewachV).

Mit der Beschäftigung von Wachpersonal sind weitere Vorschriften zu beachten, u. a.:

- Verpflichtung der Beschäftigten zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Dritter und zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben,
- Erlass einer Dienstanweisung und Aushändigung dieser an das Personal (§ 10 BewachV),
- Ausstellung von Dienstausweisen, die Pflicht zur sichtbaren Mitführung derselben in Verbindung mit dem gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 vorgeschriebenen Ausweis- oder Identifizierungsdokument und zum Vorzeigen gegenüber den zuständigen Vollzugsbehörden (§ 11 Abs. 3 BewachV),
- das sichtbare Tragen von Namensschildern bzw. Kennnummern und des Namens des Gewerbetreibenden (§ 11 Abs. 4 BewachV),
- die Vorgaben zur Dienstkleidung (§ 12 BewachV),
- die Vorschriften zur Aufbewahrung von Waffen und Munition sowie die Anzeigepflicht nach Waffengebrauch entsprechend des § 13 BewachV sowie dem Waffengesetz.

Für die Zuverlässigkeitsüberprüfung werden Gebühren in Höhe von 20,00 € je Wachperson erhoben (Art. 1, 2, 6 Abs. 1 Satz 2 KG i. V. m. Tarif-Nr. 1.1.2 KVz).

Die entsprechende Rechnung ergeht jeweils nach vollständigem Eingang des Ersuchens um Zuverlässigkeitsüberprüfung. Nach Zahlungseingang wird das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 KG). Die Kosten hat das Bewachungsunternehmen unabhängig vom Ergebnis der Überprüfung zu tragen.

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den gesetzlichen Vorgaben eine Person mit der Bewachung beschäftigt oder wer eine Meldung i. S. d. § 9 Abs. 2 BewachV nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht. Die genannten Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit Geldbuße bis zu 3.000 € geahndet werden.

Wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften der GewO und/oder die BewachV können als Indiz der Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden gewertet werden und zur Einleitung eines Verfahrens zum Widerruf der Bewachungserlaubnis führen.